Ordnung stehenden Fragen das Wort zu ergreifen. Wird die Diskussion durch Beschluß der Volksvertretung beendet, obwohl noch Wortmeldungen vorliegen, können die Abgeordneten ihren Diskussionsbeitrag bei der Leitung der Tagung zur Aufnahme in das Protokoll schriftlich einreichen.

Die Abgeordneten sind berechtigt, in der Tagung der Volksvertretung sowie in den Sitzungen der Ausschüsse bzw. Kommissionen Anträge zu stellen. Es kann sich dabei um einen Sachantrag zu dem auf der Tagesordnung stehenden Punkt, um einen Abänderungsantrag zu einer Vorlage oder um einen Antrag zur Geschäftsordnung handeln.

Ein wichtiges Recht der Abgeordneten besteht nicht zuletzt darin, an der Abstimmung teilzunehmen, wobei jeder Abgeordnete das gleiche Stimmrecht hat. Die Mehrzahl der Beschlüsse wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Verfassungsändernde Gesetze sowie Beschlüsse gemäß Art. 64 der Verfassung, die Auflösung der Volkskammer betreffend, bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln de^ gewählten Abgeordneten der Volkskammer.

## Die Mitarbeit in den Organen der Volksvertretung

Jeder Abgeordnete hat das Recht, in ein Organ der Volksvertretung gewählt zu werden. Für die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen ist die Mitarbeit in einem solchen Organ — in einer Kommission bzw. im Rat — gemäß § 17 Abs. 1 GöV verpflichtend. Zu den Organen, in die die Volkskammerabgeordneten gewählt werden können, zählen das Präsidium und die Ausschüsse der Volkskammer, der Staatsrat, der Ministerrat.

## Die Mitarbeit an der Vorbereitung der Entscheidungen der Volksvertretung

An der Vorbereitung der Entscheidungen der Volksvertretungen müssen alle Abgeordneten — wenn auch in unterschiedlichem Maße — teilnehmen. Die Entscheidungsvorbereitung kann nicht allein beim Rat und bei dem Ausschuß bzw. der Kommission liegen, die sachlich am meisten mit der Entscheidung zu tun hat.

Eine wichtige Seite der Vorbereitung besteht darin, daß die Abgeordneten sich über die zu beratenden und zu entscheidenden Probleme die erforderlichen Kenntnisse, insbesondere durch Gespräche mit den Werktätigen an Ort und Stelle, in Betrieben, Genossenschaften, Städten und Gemeinden, in staatlichen Einrichtungen usw., verschaffen und die Erfahrungen der Werktätigen in die Arbeit der Volksvertretung einbringen. Die Abgeordneten der Volkskammer und der örtlichen Volksvertretungen nehmen in Vorbereitung der Tagungen z. B. an Beratungen nachgeordneter Volksvertretungen, an Konferenzen der Wirtschaftszweige, an Beratungen der Gewerkschaftsaktive in Kombinaten und Betrieben, an Mitgliederversammlungen der LPG und PGH, an Einwohnerversammlungen und an weiteren Bevölkerungsaussprachen teil.

Dieser Pflicht der Abgeordneten in Vorbereitung der Entscheidungen der Volksvertretung entspricht ihr Recht auf Information seitens des Rates und der Fachorgane (vgl. Abschn. 8.1.3.). Die Abgeordneten benötigen die Informationen für alle Phasen der Leitungstätigkeit, vor allem für die Planung, die Vorbereitung der Entscheidungen und die Kontrolle der Durchführung. Nur so können sie den